

Regierungsentwurf

**GESETZ**

vom ..... 2024,

**zur Änderung des Gesetzes Nr. 477/2001 über Verpackungen und zur Änderung bestimmter Gesetze  
(Verpackungsgesetz) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Gesetze**

Das Parlament hat folgendes Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

TEIL EINS

**Änderung des Verpackungsgesetzes**

Artikel I

Gesetz Nr. 477/2001 über Verpackungen und zur Änderung bestimmter anderer Gesetze (Verpackungsgesetz), geändert durch das Gesetz Nr. 274/2003, das Gesetz Nr. 94/2004, das Gesetz Nr. 237/2004, das Gesetz Nr. 257/2004, das Gesetz Nr. 444/2005, das Gesetz Nr. 66/2006, das Gesetz Nr. 296/2007, das Gesetz Nr. 25/2008, das Gesetz Nr. 126/2008, das Gesetz Nr. 227/2009, das Gesetz Nr. 281/2009, das Gesetz Nr. 77/2011, das Gesetz Nr. 18/2012, das Gesetz Nr. 167/2012, das Gesetz Nr. 62/2014, das Gesetz Nr. 64/2014, das Gesetz Nr. 243/2016, das Gesetz Nr. 298/2016, das Gesetz Nr. 149/2017, das Gesetz Nr. 183/2017, das Gesetz Nr. 277/2019, das Gesetz Nr. 541/2020, das Gesetz Nr. 545/2020, das Gesetz Nr. 609/2020, das Gesetz Nr. 261/2021, das Gesetz Nr. 244/2022 und das Gesetz Nr. 87/2023 wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Teil von § 2 Buchstabe a werden die Worte „für einen Verbraucher oder einen anderen Endnutzer“ durch die Worte „für einen anderen Endnutzer oder Verbraucher (im Folgenden „Endnutzer“)" ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe a Absatz 1 und § 3 Absatz 1 werden die Worte „Verbraucher oder andere“ gestrichen.
3. In § 2 Buchstabe a Nummer 2 werden die Worte „an den Verbraucher oder einen anderen“ gestrichen.
4. In § 2 Buchstabe o werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Worte „, bei Pfandverpackungen auch von anderen Personen,“ eingefügt.
5. § 2 Buchstabe w wird gestrichen.

Die bestehenden Unterabsätze x und y werden zu den Unterabsätzen w und x.

6. In § 2 Buchstabe w werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „(im Folgenden „zugelassenes Unternehmen“)" eingefügt.

7. In § 2 wird der Punkt am Ende von Buchstabe x durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe y angefügt:

„y) „Getränkekarton“ bezeichnet eine mehrschichtige Verbundverpackung mit kastenartigem Charakter, die im mehrschichtigen Teil der Verpackung nur Papier und Kunststoff oder Papier, Kunststoff und Aluminium enthält und der Konservierung von Getränken oder Lebensmitteln mit flüssiger oder halbflüssiger Konsistenz dient;“.

8. In § 4 Absatz 1 lautet Buchstabe c wie folgt:

„c) die Verpackung oder das Verpackungsmaterial ist nach der bestimmungsgemäßen Verwendung und nach Entfernung des Produkts oder eines seiner Rückstände in normaler Weise wiederverwendbar oder die Abfälle aus der Verpackung oder dem Verpackungsmaterial sind durch ein Recycling-, Energierückgewinnungs- oder biologisches Abbauverfahren verwertbar.“

9. In § 4 Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 6“ eingefügt.

*CELEX 32019L0904*

10. In § 5 Absatz 1 Buchstabe a und § 5 Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Aufforderung“ ersetzt.

11. In § 9 wird am Ende von Absatz 5 folgender Satz hinzugefügt: „Pfandverpackungen oder Abfälle aus Pfand-Einwegverpackungen müssen nicht erstattet werden in

a) einem Betrieb, der ein Verkaufsautomat oder ein anderes ähnliches Gerät ist, das für den Verkauf verwendet wird  
für Waren ohne Anwesenheit von Personal; oder

b) einer automatisierten Einrichtung, in der aus rechtlichen oder aus technischen Gründen während bestimmter Betriebszeiten, wenn das Personal nicht physisch anwesend ist, kein automatisches Pfandrückgabegerät installiert werden kann.

12. In § 9a Absatz 1 werden beide Vorkommen des Wortes „ausgewählt“ gestrichen.

13. In § 9a Absatz 2 wird das Wort „ausgewählt“ gestrichen.

14. In § 9a Absatz 3 wird das Wort „ausgewählt“ gestrichen und „1“ durch „1 und 2“ ersetzt.

15. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „, wenn der Kauf in einem Betrieb, in dem die Mehrwegverpackung an den Verbraucher verkauft und gemäß § 9 Absatz 4 erstattet wird, als ausreichende Verfügbarkeit gilt“ gestrichen.

16. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „Verpackung“ gestrichen und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Sammelstellen, die ein Sammelnetz eines zugelassenen Unternehmens bilden, das die kollektive Einhaltung ausschließlich für Mehrwegverpackungen gewährleistet.“

17. In § 10 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Wer Getränkekartons in Verkehr bringt, muss in jedem Kalenderjahr eine Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus solchen Verpackungen erreichen, die 60 Gew.-% der in diesem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen beträgt.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

CELEX 32018L0851

18. In § 12a Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Verpackung“ gestrichen.
19. In § 13 Absatz 2, § 21b Absatz 4 und § 28a Absatz 5 wird das Wort „Verpackung“ gestrichen.
20. In § 13a Absatz 2 und 3 werden die Worte „Verbraucher oder andere“ gestrichen.
21. In § 14 Absatz 10 werden nach den Worten „nach Absatz 9“ die Worte „ auf der Grundlage von Daten aus den Basisregistern<sup>14)</sup>“ eingefügt.

Die Fußnote 14 erhält den folgenden Wortlaut:

„<sup>14)</sup> Gesetz GBl. Nr. 111/2009 über die Hauptregister, in der jeweils geltenden Fassung.“

22. In § 15 Absatz 4 werden nach den Worten „bestimmt den Anwendungsbereich“ die Worte „und die Methode“ eingefügt.
23. In § 15b Absatz 1 werden die Worte „bis 13“ durch die Worte „1 bis 4, § 12 und 13“ ersetzt.
24. In § 15b Absatz 3 wird „VII“ durch „VIII“ ersetzt.
25. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

### **Werbeflyer**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet ein Werbeflyer ein Papierprodukt, dessen Hauptzweck darin besteht, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu fördern oder anzubieten, die nicht Teil eines anderen Produkts sind und dem Endnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

(2) Die Bestimmungen über die Verpackung gelten entsprechend für Werbeflyer, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5.

26. In der Überschrift von Teil eins Titel III wird das Wort „VERPACKUNG“ gestrichen.
27. In der Überschrift von § 16 wird das Wort „**Verpackung**“ gestrichen.
28. In § 16 werden die Worte „Verpackungsunternehmen (im Folgenden „zugelassenes Unternehmen“)“ durch das Wort „Unternehmen“ und die Worte „Zulassung im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Zulassung“ durch die Worte „Ein zugelassenes Unternehmen ist zugelassen“ ersetzt.

29. Die Überschrift von § 17 lautet: „**Zulassungsentscheidung**“.
30. In § 17 Absatz 5 werden die Worte „oder 4“ durch die Worte „, 4 oder 6 oder § 19 Absatz 2“ ersetzt und nach den Worten „§ 20“ das Wort „3,“ eingefügt.
31. § 17 Absatz 8 lautet wie folgt:
- „8) Das Umweltministerium verlängert die Gültigkeit der Zulassungsentscheidung, wenn das zugelassene Unternehmen eine solche Verlängerung mindestens ein Jahr vor Ablauf der Entscheidung beantragt und wenn es die gesetzlichen Verpflichtungen des zugelassenen Unternehmens erfüllt und ordnungsgemäß handelt. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für das Verfahren zur Erneuerung einer Zulassungsentscheidung.
32. In § 20 wird am Ende von Absatz 1 folgender Satz eingefügt: „Ein zugelassenes Unternehmen, dessen Sammelnetz die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt, ist berechtigt, den Betreiber und die kollektiven Systembetreiber nach anderen Rechtsvorschriften gegen eine Vergütung zu unterstützen, die den für diese Tätigkeit anfallenden Kosten entspricht.“.
33. In § 20a Absatz 1 werden nach „7“ die Worte „oder § 29h Absatz 4“ eingefügt.
34. Am Ende des § 20a Absatz 2 werden die Worte „oder § 29h Absatz 4“ angefügt.
35. In § 21 Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „und Vertrag“ durch die Worte „oder Vertrag“ ersetzt.
36. In § 21 Absatz 1 Buchstabe m werden die Worte „Kosten sind auf Gemeinden und Personen, die Abfallbewirtschaftungsleistungen erbringen, so aufzuteilen, dass eine Kontrolle möglich ist“ durch die Worte „angefallene Kosten müssen kontrollierbar sein“ ersetzt.
37. In § 21 Absatz 1 Buchstabe o werden die Worte „über die Erfüllung der Ziele für die Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen nach diesem Gesetz.“ nach den Worten „Informationen auf der Website“ eingefügt.
- CELEX 32018L0851*
38. In § 21 Absatz 6 Buchstabe a werden die Worte „, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 21b“ durch die Worte „und § 10 Absatz 2 und sind von der Kostenentschädigung nach § 21b ausgeschlossen“ ersetzt.
39. In § 21 Absatz 6 Buchstabe b werden die Worte „Absatz 1 Buchstabe k Nummern 1 und 3 sowie in § 21b und 21c“ durch die Worte „und in Absatz 1 Buchstabe k Nummern 1 und 3 und sind von Kostenausgleich nach § 21b und Koordinierung nach § 21c Absatz 2 Buchstabe b, § 21c Absatz 3 und § 21c Absatz 4 befreit, soweit es um die Bestimmung des Anteils von Verpackungsabfällen in getrennten Siedlungsabfällen geht, sowie § 21c Absatz 6 Buchstabe a, c und e“ ersetzt.
40. In § 21a Absatz 3 wird die Zahl „50“ durch „25“ ersetzt.
41. In § 23 Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
42. In § 23 Absatz 5 werden nach den Worten „bestimmt den Anwendungsbereich“ die Worte „und die Methode“ eingefügt.

43. In § 23a Absatz 2 Buchstabe c Nr. 1 werden die Worte „in das von der Gemeinde eingerichtete System der kommunalen Abfallbewirtschaftung einbezogen“ gestrichen.
44. In Teil eins wird nach Abschnitt III ein neuer Abschnitt IV eingefügt, der einschließlich Überschrift wie folgt lautet:

„Titel IV

## **Pfandsystem**

§ 29a

### **Definition bestimmter Begriffe des Pfandsystems**

Für die Zwecke dieses Gesetzes

a) Ausgewählte Einwegverpackungen sind Einwegverpackungen, bei denen es sich um eine Kunststoff-Getränkeflasche oder einen Getränkebehälter aus Metall handelt, die die in Anhang 6 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien erfüllen, mit Ausnahme von Verpackungen

1. in Verkehr gebracht oder in Umlauf gebracht im Rahmen der Personenbeförderung auf internationalen Strecken von einer Person, die nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik für den internationalen Luft-, Wasser-, Straßen- oder Schienenverkehr zugelassen ist;

2. mit mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerfreien Waren geliefert werden und zum Verkauf im Transitbereich internationaler Flughäfen oder Häfen bestimmt, oder für die Lieferung von Luftfahrzeugen oder Schiffen, die das Gebiet der Europäischen Union unmittelbar verlassen;

3. zur Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Union freigegeben und aus dem Zollgebiet der Europäischen Union befördert;

4. so in Verkehr gebracht, dass das Getränk direkt am Verkaufsort an den Verbraucher abgefüllt und verpackt wird; oder

5. von einer Person in einer Gesamtmenge von weniger als 150 kg pro Kalenderjahr auf den Markt oder in Verkehr gebracht;

b) ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen bedeutet ausgewählte Einwegverpackungen, für die ein Pfand erhoben wird;

c) Pfandsystem bezeichnet ein System organisatorischer, administrativer, finanzieller und anderer damit verbundener Maßnahmen, die vom Betreiber umgesetzt werden, um die Rückgabe und Verwertung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen sicherzustellen und die Rückgabe der vom Käufer der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen zum Zeitpunkt des Kaufs der Verpackung gezahlten Pfandsumme zu erreichen;

d) Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen bedeutet eine Person, die unabhängig von der Art des Verkaufs, einschließlich der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, ausgewählte Einwegverpackungen auf den Markt bringt oder durch Verkauf an den Endverbraucher in Verkehr bringt; Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen ist keine natürliche oder juristische Person, die im Gastgewerbe tätig ist, wenn der Verbrauch von Waren aus ausgewählten Einwegverpackungen direkt in den Räumlichkeiten erfolgen soll;

e) Vertrieb bedeutet den Transport ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen zum Endverbraucher durch den Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen; Der Vertrieb umfasst weder Post-, Paket- oder ähnliche Beförderungsdienste noch Dienstleistungen, die die Beförderung von Mahlzeiten aus Restaurants ermöglichen.

#### § 29b

### **Grundlegende Bestimmungen über das Pfandsystem**

Innerhalb des Pfandsystems unterliegen ausgewählte Einwegverpackungen einem Pfand.

#### § 29c

### **Pflichten von Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen**

Eine Person, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringt, muss

- a) den Betreiber auffordern, innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Anzeige des Betreibers über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe b einen kollektiven Konformitätsvertrag abzuschließen und
- b) die ausgewählte rückgabefähige Pfand-Einwegverpackung beim Betreiber registrieren, bevor sie in Verkehr gebracht wird.

#### § 29d

### **Rechte und Pflichten von Endverkäufern ausgewählter Einwegverpackungen und Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen**

(1) Ein Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit in Anhang 8 dieses Gesetzes aufgeführt ist, muss

- a) den Betreiber auffordern, einen Vertrag über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung des Betreibers über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe b abzuschließen und
- b) beim Betreiber eine Sammelstelle für Abfall aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in Form einer Rückerstattung des Pfands am Standort seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Anhang 8 dieses Gesetzes oder innerhalb von 500 Metern von diesem Standort unter den in § 9 Absätze 4 und 5 festgelegten Bedingungen registrieren.

(2) Der Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen, der ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen im Wege der Fernkommunikation und des Fernabsatzes an Endnutzer liefert, muss die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

(3) Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen ist nicht verpflichtet, die

Verpflichtungen nach Absatz 1 in Bezug auf einen Betrieb zu erfüllen, der einer Sonderregelung nach dem Gesetz über den Schutz von Verschlussachen und über die Sicherheitsberechtigung<sup>21)</sup> unterliegt.

#### § 29e

(1) Ein Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, der Abfälle aus solchen Verpackungen zurücknimmt, ist nicht der Hersteller dieser Abfälle, und sein Kaufort und der Betrieb, in dem die zurückgenommenen Abfälle bewirtschaftet werden, müssen nicht als Abfallentsorgungseinrichtungen bezeichnet werden.

(2) Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gehen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Rücknahmeort, der von einem Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen oder vom Betreiber oder einem Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen festgelegt wurde, in das Eigentum des Betreibers über, der ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen im Wege der Fernkommunikation und des Fernabsatzes an die Endnutzer liefert.

(3) Im Rahmen der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen müssen Abfälle aus Kunststoff-Getränkeflaschen und Abfälle aus Getränkebehältern aus Metall nicht getrennt gesammelt werden, wenn sie beim Endverkäufer der ausgewählten Einwegverpackungen an gemeinsame Sammeleinrichtungen zurückgegeben werden.

(4) Der Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen kann zurückgenommene Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen nur dem Betreiber oder einer vom Betreiber benannten Person gemäß dem Abfallgesetz übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe darf der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen mit diesen Abfällen auf keine andere Weise umgehen als durch Sammlung, Sortierung, Volumenänderung oder Transport.

(5) § 46 des Abfallgesetzes gilt nicht für die Beförderung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen einschließlich des Vertriebs.

### **Betreiber**

#### § 29f

(1) Der Betreiber ist ein zugelassenes Unternehmen, das auf der Grundlage der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers das Pfandsystem koordiniert und berechtigt ist, die kollektive Einhaltung der in § 9 Absatz 4 und 7 sowie §§ 10 bis 12a festgelegten Verpflichtungen ausschließlich für ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen sicherzustellen und zu diesem Zweck kollektive Konformitätsverträge abzuschließen. Der Betreiber kann nur eine Aktiengesellschaft mit dualistischem internen Struktursystem sein.

(2) Als Betreiber darf nur eine Stelle ausschließlich für die gesamte Tschechische Republik zugelassen werden.

(3) Für den Betreiber gelten die Bestimmungen über das zugelassene Unternehmen entsprechend, mit Ausnahme des § 16 Satz 2, des § 18 Absatz 3, des § 19 Absatz 2, des § 20 Absatz 3, des § 20a Absatz 5 und des § 21c Absatz 6 Buchstaben a bis c.

Gleichzeitig gelten für den Betreiber die in § 21 Absatz 6 Buchstabe a genannten Ausnahmen von den Verpflichtungen und Tätigkeiten eines zugelassenen Unternehmens für Mehrwegverpackungen.

#### § 29g

(1) Das Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über die Zulassung eines Wirtschaftsbeteiligten ist ein Verfahren zur Auswahl eines Antrags nach dem Verwaltungsgesetzbuch.

(2) Neben den Anforderungen nach § 17 Absatz 3 Buchstabe a und c, § 17 Absatz 3 Buchstabe d Nr. 1 bis 6 und § 17 Absatz 3 Buchstabe e Nr. 1 enthält ein Antrag auf Zulassungsentscheidung auch

a) eine Erklärung des Antragstellers, dass die Voraussetzungen des § 20 Absatz 7 erfüllt sind;

b) Musterverträge für

1. die Sicherstellung der Sammlung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen und
2. die Übertragung von Geldern aus nicht an Endnutzer zurückerstatteten Pfändern, die mit Gemeinden abgeschlossen wurden; und

c) Vorschlag von Methoden für die Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen und andere Betreiber von Sammelstellen in Bezug auf Brandschutz, Hygienevorschriften und Betrugsprävention bei der Gewährleistung der Rückgabe von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen.

(3) § 17 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 3 Buchstabe a und c, § 17 Absatz 3 Buchstabe d Nr. 1 bis 6, § 17 Absatz 3 Buchstabe e Nr. 1, §§ 25, 26, 28 und 29 gelten entsprechend für Entscheidungen über die Zulassung eines Betreibers und Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer solchen Zulassung. Parteien des Verfahrens zur Erteilung einer Entscheidung über die Zulassung des Betreibers sind die Antragsteller und die zugelassenen Unternehmen, die die kollektive Einhaltung in Bezug auf die Arten von Verpackungen gewährleisten, für die die Entscheidung über die Zulassung des Betreibers gelten soll. Nur der Betreiber ist an dem Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers und dem Verfahren zum Widerruf der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers beteiligt. Parteien des Verfahrens zur Änderung der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers sind der Betreiber und die zugelassenen Unternehmen, die die kollektive Einhaltung in Bezug auf die Arten von Verpackungen gewährleisten, für die die Änderung der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers gelten soll.

(4) Eine Entscheidung über die Zulassung eines Betreibers darf nur erlassen werden, wenn

a) die Aktionäre des Antragstellers oder mit dem Aktionär verbundene Personen im Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Zulassung des Betreibers gestellt wurde, insgesamt platziert haben

1. auf dem Markt mindestens 35 % des Gesamtgewichts von Kunststoff-Getränkeflaschen und 35 % des Gesamtgewichts von Getränkebehältern aus Metall, die die Kriterien des Anhangs 6 dieses Gesetzes erfüllen und in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebracht werden; und
2. in Verkehr mindestens 25 % des Gesamtgewichts von Kunststoff-Getränkeflaschen



und 25 % des Gesamtgewichts von Getränkebehältern aus Metall, die die Kriterien des Anhangs 6 dieses Gesetzes erfüllen und in dem betreffenden Jahr in Verkehr gebracht werden;

b) die Aktionäre des Antragstellers die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 und des § 29h Absatz 1 und 2 erfüllen;

c) der Antragsteller die Bedingungen des § 20 Absatz 4 und 7 erfüllt;

d) das kollektive Konformitätsprojekt ausreichende Garantien dafür bietet, dass die kollektive Einhaltung ordnungsgemäß und ausreichend langfristig durchgeführt wird und dass das Projekt ausreichend finanziell abgesichert ist und die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten anderer Personen nach § 13 Absatz 1 nicht gefährdet; und

e) der Antragsteller die Methode der Ökomodulation von anderen zugelassenen Unternehmen übernommen hat und dem Umweltministerium den Nachweis für diese Übernahme vorlegt.

(5) Bei der Auswahl des Betreibers berücksichtigt das Umweltministerium

a) das erwartete Niveau der Sicherstellung der kollektiven Einhaltung der Verpflichtungen nach § 29f Absatz 1, insbesondere der Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen, entsprechend dem Projekt der Sicherstellung der kollektiven Einhaltung und den vorgeschlagenen technischen Lösungen und deren Umweltauswirkungen;

b) die Menge ausgewählter Einwegverpackungen, die von den Beschäftigten des Antragstellers im Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in dem das Auswahlverfahren eingeleitet wurde, auf den Markt oder in Verkehr gebracht wurden;

c) die Anzahl der Verträge, die abgeschlossen wurden, um den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen mit Pfand und die Übertragung von Pfandbeträgen an Gemeinden gemäß § 29j Absatz 3 sicherzustellen;

d) den vorgeschlagenen Betrag des Pfands für ausgewählte Einwegverpackungen; und

e) die Anzahl und Struktur der Aktionäre des Antragstellers.

(6) Das Umweltministerium verlängert die Gültigkeit der Zulassungsentscheidung eines Betreibers, wenn der Betreiber eine solche Verlängerung mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Entscheidung beantragt und wenn er die Bedingungen für die Erteilung einer Zulassungsentscheidung eines Betreibers erfüllt, seinen Verpflichtungen nachkommt und ordnungsgemäß handelt. § 17 Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Ausnahmen entsprechend für Verfahren zur Verlängerung einer Zulassungsentscheidung.

## § 29h

(1) Aktionäre des Betreibers dürfen nur Personen sein, die ausgewählte Einwegverpackungen vermarkten, Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen sind oder privatrechtliche Körperschaften sind, die diese Personen verbinden.

(2) Ein Aktionär kann Aktien mit einem Nenn- oder Buchwert halten, der 33 % des Kapitals des Betreibers nicht übersteigt, und mit einer Anzahl von Stimmen, die 33 % aller Stimmen des Betreibers nicht überschreiten. Einem Aktionär ist es untersagt, einer anderen Person die Ausübung von Stimmrechten zu gestatten oder diese auf eine andere Person zu übertragen.

(3) Übersteigt ein Aktionär infolge des Erwerbs von Anteilen den Nominal- oder Buchwert oder die Anzahl der Stimmen nach Absatz 2, so teilt er dies unverzüglich dem Umweltministerium mit und veräußert einen Teil davon innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, sodass der Nominal- oder Buchwert der Anteile und die Anzahl der mit ihnen verbundenen Stimmen Absatz 2 entsprechen.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beschränkungen oder Verpflichtungen kann das Umweltministerium beschließen, die Ausübung des Stimmrechts des Eigentümers der Aktien, das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu beantragen, oder das Recht, die Aufnahme eines bestimmten Punktes in die Tagesordnung der Hauptversammlung zu beantragen, zu untersagen.

## § 29i

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die aus Vorschüssen und Beiträgen von Personen, die Verpackungen auf den Markt bringen oder in Verkehr bringen, erhaltenen Mittel und deren Erlöse getrennt von allen anderen Mitteln so zu verwalten, dass die Überwachung ihrer Handhabung gewährleistet ist.

(2) Der Betreiber kann eine der Abfallbewirtschaftung gewidmete Einrichtung betreiben, in der nur die Sammlung, Konzentration, Lagerung oder Behandlung von Abfällen ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen in Form von Pressungen durchgeführt wird. Andere Abfallentsorgungsanlagen dürfen nicht im Eigentum des Betreibers stehen oder vom Betreiber betrieben werden, und der Betreiber darf keinen direkten oder indirekten Anteil am Eigentum, an der Entscheidungsfindung oder an den Stimmrechten der Person haben, die Eigentümer oder Betreiber einer solchen Anlage ist, unabhängig davon, ob die Anlage in der Tschechischen Republik oder in einem anderen Staat betrieben wird.

(3) Der Betreiber darf keinen Vertrag mit einer Person abschließen, die gemäß § 20a Absatz 4 ein besonderes Verhältnis zum Betreiber hat, das aufgrund seiner Art, seines Zwecks oder seines Risikos nicht mit der Sorgfalt eines umsichtigen Geschäftsführers geschlossen worden wäre. Entgegenstehende Verträge haben keine Rechtswirkung.

(4) Ein Betreiber darf Pfänder, die den Endnutzern nicht erstattet wurden, nicht zur Deckung von Verwaltungssanktionen für Delikte des Betreibers verwenden.

## § 29j

(1) Der Betreiber muss

a) ein Pfandsystem gemäß der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers einrichten, verwalten und finanzieren;

b) innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers auf seiner Website veröffentlichen, dass er mit der Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begonnen hat;

c) die Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen für alle Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen einheitlich festlegen und so, dass keiner dieser Verkäufer oder Verpackungsarten ungerechtfertigterweise einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt ist;

d) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Person, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringt, oder des Endverkäufers der ausgewählten Einwegverpackungen einen Vertrag über die kollektive Einhaltung oder einen Vertrag zur Sicherstellung der Sammlung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen abschließen; der Betreiber darf für die Vertragsunterzeichnung keine Zahlung verlangen;

e) auf eigene Kosten mindestens eine Sammelstelle für Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in jeder Gemeinde mit mehr als 300 Einwohnern einrichten, in der keine andere Sammelstelle vom Endverkäufer von ausgewählten Einwegverpackungen eingerichtet wurde und die Interesse an der Einrichtung eines solchen Punktes bekundet, unter Bedingungen, die denen anderer Gemeinden ähneln;

f) Sensibilisierungsmaßnahmen für das Pfandsystem für Endnutzer im Einklang mit der Entscheidung über die Genehmigung des Betreibers durchführen und methodische Leitlinien für die Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen sowie für andere Betreiber von Sammelstellen in Bezug auf Brandschutz, Hygienevorschriften und Betrugsprävention bei der Sicherstellung der Rückführung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen bereitstellen,

g) die rechtzeitige Entfernung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen von der Sammelstelle solcher Abfälle sicherstellen, damit sich die Abfälle aus solchen Verpackungen an der Sammelstelle nicht über ihre Lagerkapazität hinaus ansammeln;

h) das Informationssystem des Betreibers einrichten und verwalten, das dem Umweltministerium auf eine Weise zur Verfügung gestellt wird, die einen Fernzugriff ermöglicht und in dem Folgendes gespeichert wird

1. Daten über ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen, die in den Durchführungsvorschriften festgelegt sind; und

2. Daten über Personen, mit denen sie einen Vertrag über die kollektive Einhaltung geschlossen hat, und Daten über die Orte des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen; diese Daten werden in einer Weise öffentlich zugänglich gemacht, die einen Fernzugriff ermöglicht; der Umfang dieser Daten wird durch

Durchführungsvorschriften festgelegt; und

i) auf ihrer Website veröffentlichen

1. geschlossene kollektive Konformitätsverträge und Verträge zur Sicherstellung des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihres Abschlusses und in den Verträgen die Angabe der Menge der Beiträge von Personen, die Verpackungen in Verkehr bringen, und der Rücknahmekosten, die den Endverkäufern ausgewählter Einwegverpackungen gezahlt werden, sichtbar zur Verfügung stellen;
2. Mitteilung einer geplanten Änderung der Art der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen oder der Beendigung des Kaufs von Abfällen aus der ausgewählten Einwegverpackung mit Pfand mindestens 6 Monate vor der Änderung oder vor der Beendigung des Kaufs;
3. Informationen für Endnutzer über die Möglichkeit der Rückgabe von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen;
4. Daten aus dem Informationssystem des Betreibers in aggregierter Form bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr; und
5. die Höhe der Kosten für technische Unterstützung und Umsetzung der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die den Endverkäufern ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen nach Kategorien erstattet werden.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, Personen, die die ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in Verkehr bringen und mit dem Betreiber einen kollektiven Konformitätsvertrag abgeschlossen haben, einen Teil der verwerteten Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen zum Marktpreis zum Kauf anzubieten, entsprechend 65 % des Gesamtgewichts ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen des betreffenden Typs, die von der Person im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurden.

(3) Erreicht der Betreiber die Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß Anhang 7 dieses Gesetzes, ist er berechtigt, 85 % der Mittel aus dem Gesamtbetrag der nicht an die Endnutzer gezahlten Pfandbeträge einzubehalten, und ist verpflichtet, die verbleibenden 15 % dieser Mittel proportional zur Bevölkerung zu verteilen und an Gemeinden in der Tschechischen Republik zu übertragen. Durch die Übertragung von Pfändern an Gemeinden wird bei ausgewählten Einwegverpackungen die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Abfallreinigung gemäß § 10a Absatz 1 erfüllt.

(4) Erreicht der Betreiber nicht die Mindestmenge der Abfallrückgabe aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß Anhang 7 dieses Gesetzes, so überweist er einen Teil der Mittel aus nicht an die Endnutzer gezahlten Pfandbeträgen, berechnet als prozentuale Differenz zwischen der erreichten Rücknahmequote und dem festgelegten Rücknahmeziel, auf das Einnahmenkonto des Staatshaushalts, Kapitel Umweltministerium. Die übrigen Mittel aus Pfändern, die den Endnutzern nicht zurückerstattet wurden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 3 Satz 1 entsprechend behandelt.

(5) Der Betreiber verteilt und überweist die Mittel aus Vorschüssen, die den Endnutzern nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 erstattet wurden, auf der Grundlage der Situation zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

(6) Eine juristische Person, deren Betreiberzulassungsentscheidung erloschen ist, überweist dem Betreiber innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Betreiberzulassungsentscheidung Gelder aus Pfändern, die den Endnutzern nicht erstattet wurden. Erlässt das Umweltministerium keine Betreiberzulassungsentscheidung, so überweist die Körperschaft diese Mittel fristgerecht nach Satz 1 an den Staatshaushalt. Für die Übertragung von Mitteln gelten § 28a Absatz 4 bis 6 entsprechend.“.

Die Titel IV bis VII werden zu Titeln V bis VIII.

*CELEX 32018L0581*

45. Die §§ 29b bis 29d einschließlich der Überschriften und der Fußnote 21 lauten:

„§ 29b

### **Grundlegende Bestimmungen über das Pfandsystem**

(1) Innerhalb des Pfandsystems unterliegen ausgewählte Einwegverpackungen einem Pfand.

(2) Juristische Personen oder Einzelunternehmer dürfen ausgewählte Einwegverpackungen nicht in Verkehr bringen oder in Umlauf bringen, bei denen die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Betreiber auf der Grundlage eines kollektiven Konformitätsvertrags nicht sichergestellt ist und die nicht beim Betreiber registriert sind.

§ 29c

### **Pflichten von Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen**

Eine Person, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringt, muss

a) ein Pfand auf ausgewählte Einwegverpackungen erheben und den vom Betreiber festgelegten Pfandbetrag einhalten;

b) die ausgewählte Pfand-Einwegverpackung, die sie in Verkehr bringt, mit der in den Durchführungsvorschriften festgelegten Bezeichnung des Pfandsystems kennzeichnen;

c) den Betreiber auffordern, innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Ankündigung des Betreibers über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe b einen kollektiven Konformitätsvertrag abzuschließen;

d) die ausgewählte Pfand-Einwegverpackung beim Betreiber registrieren, bevor sie in Verkehr gebracht wird;

e) dem Betreiber Pfandbeträge für ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen zahlen, die in Verkehr gebracht werden;

f) getrennte Buchführung über den Preis des Produkts und die Höhe des Pfands führen;

g) dem Betreiber die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem kollektiven

Konformitätsvertrag  
und diesem Gesetz notwendige Zusammenarbeit leisten; und

h) den Betreiber mindestens einen Monat vor der Änderung oder bevor die ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, über eine Änderung der Art der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die in Verkehr gebracht werden, oder darüber informieren, dass die ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

#### § 29d

### **Rechte und Pflichten der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen und der Personen, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen**

(1) Ein Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit in Anhang 8 dieses Gesetzes aufgeführt ist, muss

a) ein Pfand auf ausgewählte Einwegverpackungen erheben und den vom Betreiber festgelegten Pfandbetrag einhalten;

b) beim Verkauf ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen das Pfand getrennt vom Produktpreis angeben;

c) den Betreiber auffordern, innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung des Betreibers über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe b einen Vertrag über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen abzuschließen;

d) die Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in Form des Erwerbs am Ort der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Anhang 8 dieses Gesetzes oder innerhalb von 500 Metern von diesem Ort unter den in § 9 Absätze 4 und 5 genannten Bedingungen sicherstellen;

e) den Ort des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß Buchstabe d beim Betreiber registrieren;

f) den vollen Betrag des Pfands nach der Sammlung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen ohne Nachweis der Zahlung des Pfands durch den Endnutzer an die Endnutzer zahlen; das Pfand kann auch zurückerstattet werden, indem es gegen einen Kauf oder durch elektronische Überweisung verrechnet wird oder, mit ausdrücklicher Zustimmung des Endnutzers, in Form eines Gutscheins oder Guthabens, wobei der Endnutzer jedoch stets die Möglichkeit haben muss, das Pfand in bar zu erhalten; und

g) dem Betreiber die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Gesetz erforderliche Zusammenarbeit gewähren.

(2) Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, der ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen im Wege der Fernkommunikation und des Vertriebs an Endnutzer liefert, erfüllt die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d, f und g. Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen nach Satz 1 nimmt die Abfälle ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen nach Absatz 1 Buchstabe d bei der Lieferung der Ware an den Endverbraucher in einer Menge zurück, die bei der Lieferung der Ware zurückgenommen werden kann und für die Bestellung des Endverbrauchers üblich ist.

(3) Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, bei dem es sich nicht um einen Endverkäufer gemäß Absatz 1 oder 2 handelt, hat die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und g zu erfüllen. Erfüllt dieser Endverkäufer freiwillig Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis f, so hat er diese alle zusammen zu erfüllen.

(4) Ein Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, der die Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen auf der Grundlage eines Vertrags über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen sicherstellt, hat das Recht, die Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen zu verweigern, wenn

- a) der Abfall nicht gemäß § 29c Buchstabe b gekennzeichnet ist oder nicht über ein Etikett und einen lesbaren, eindeutigen Strichcode verfügt, mit dem die Person identifiziert werden kann, die die Verpackung in Verkehr gebracht hat;
- b) der Abfall nicht leer ist;
- c) die Abfälle so abgebaut oder verformt sind, dass ihre Rücknahme verhindert wird; oder
- d) die Abfallmenge in keinem Verhältnis zur Größe des Lagerbereichs des Endverkäufers steht oder nicht typisch für die Käufe des Endnutzers beim Endverkäufer ist.

(5) Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen ist nicht verpflichtet, die Verpflichtungen nach Absatz 1 in Bezug auf einen Betrieb zu erfüllen, der einer Sonderregelung nach dem Gesetz über den Schutz von Verschlusssachen und über die Sicherheitsberechtigung<sup>21)</sup> unterliegt.

(6) Eine Person, die ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen nicht über den Verkauf an den Endverbraucher in Verkehr bringt, erfüllt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Buchstabe a.

---

<sup>21)</sup> Gesetz Nr. 412/2005 über den Schutz von Verschlusssachen und über die Sicherheitsberechtigung in der geänderten Fassung.

*CELEX 32018L0851*

46. § 29j lautet:

„§ 29j

(1) Der Betreiber muss

a) ein Pfandsystem einrichten, verwalten und finanzieren, gemäß der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers;

b) innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung über die Zulassung des Betreibers auf seiner Website veröffentlichen, dass er mit der Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begonnen hat;

c) die Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-

Einwegverpackungen gemäß Anhang 7 dieses Gesetzes erreichen;

d) die Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen für alle Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen einheitlich und so festlegen, dass keiner dieser Verkäufer oder Verpackungsarten im Wettbewerb ungerechtfertigt benachteiligt wird;

e) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Person, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringt, oder des Endverkäufers der ausgewählten Einwegverpackungen einen Vertrag über die kollektive Einhaltung oder einen Vertrag zur Sicherstellung der Sammlung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen abschließen; der Betreiber darf für die Vertragsunterzeichnung keine Zahlung verlangen;

f) auf eigene Kosten mindestens eine Sammelstelle für Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in jeder Gemeinde mit mehr als 300 Einwohnern einrichten, in der keine andere Sammelstelle vom Endverkäufer von ausgewählten Einwegverpackungen eingerichtet wurde und die Interesse an der Einrichtung eines solchen Punktes bekundet, unter Bedingungen, die denen anderer Gemeinden ähneln; für diese Punkte gilt § 29d Absatz 4 entsprechend;

g) den Pfandbetrag für ausgewählte Einwegverpackungen mindestens auf dem in den Durchführungsvorschriften festgelegten Mindestniveau festsetzen; die Höhe des Pfands muss einheitlich für alle Arten von ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen festgelegt werden, und der Betreiber ist berechtigt, deren Höhe nur einmal im Jahr zu ändern, wobei alle am Pfandsystem beteiligten Personen und Endnutzer mindestens drei Monate vor dem Datum der Änderung informiert werden müssen;

h) Sensibilisierungsmaßnahmen für das Pfandsystem für Endnutzer gemäß der Betreiberzulassungsentscheidung durchführen und methodische Leitlinien für die Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen sowie für andere Betreiber von Sammelstellen in Bezug auf Brandschutz, Hygienevorschriften und Betrugsprävention bei der Gewährleistung der Rückgabe von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen bereitstellen;

i) die rechtzeitige Entfernung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen vom Ort des Erwerbs solcher Abfälle sicherstellen, damit sich die Abfälle aus solchen Verpackungen am Ort des Erwerbs nicht über die Lagerkapazität des Ortes des Erwerbs hinaus ansammeln;

j) dem Endverkäufer von ausgewählten Einwegverpackungen bis zum 15. Tag des Kalendermonats, der auf das Datum ihrer Auszahlung folgt, die Mittel erstatten, die für die Rückerstattung von Pfändern an Endnutzer im Rahmen der erfolgten Rücknahme aufgewendet wurden;

k) dem Endverkäufer der ausgewählten Einwegverpackungen spätestens 15 Tage nach Eingang der Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten für technische Unterstützung und Umsetzung der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die zu einer der in den Durchführungsvorschriften festgelegten Kategorien tatsächlich angefallener Kosten gehören, erstatten;

l) das Informationssystem des Betreibers einrichten und verwalten, das dem Umweltministerium auf eine Weise zur Verfügung gestellt wird, die einen Fernzugriff ermöglicht und in dem Folgendes gespeichert wird



1. Daten über ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen, die in den Durchführungsvorschriften festgelegt sind; und
2. Daten über Personen, mit denen sie einen Vertrag über die kollektive Einhaltung geschlossen hat, und Daten über die Orte des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen; diese Daten werden in einer Weise öffentlich zugänglich gemacht, die einen Fernzugriff ermöglicht; der Umfang dieser Daten wird durch Durchführungsvorschriften festgelegt;

m) im Rahmen der Überprüfung der Daten gemäß § 23a Absatz 2 die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit sicherstellen von

1. im Informationssystem des Betreibers gespeicherten Daten, einschließlich der Handhabung jeder einzelnen ausgewählten rückgabefähigen Einwegverpackung; und
2. Einnahmen aus dem Verkauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen und Sekundärrohstoffen sowie aus nicht an Endnutzer erstatteten Pfandbeträgen;

n) dem Umweltministerium jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die Tätigkeiten des Betreibers und das Funktionieren des Pfandsystems für das vorangegangene Kalenderjahr über ein integriertes System zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umwelt oder das Datenpostfach des Umweltministeriums vorlegen, das zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umwelt gemäß dem Gesetz über das integrierte Verzeichnis der Umweltverschmutzung und dem integrierten System zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umwelt bestimmt ist; der Inhalt des Berichts über die Tätigkeiten des Betreibers und das Funktionieren des Pfandsystems ist in den Durchführungsvorschriften festgelegt; und

o) auf seinen Websites veröffentlichen

1. geschlossene kollektive Konformitätsverträge und Verträge zur Sicherstellung des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihres Abschlusses und in den Verträgen die Angabe der Menge der Beiträge von Personen, die Verpackungen in Verkehr bringen, und der Rücknahmekosten, die den Endverkäufern ausgewählter Einwegverpackungen gezahlt werden, sichtbar zur Verfügung stellen;
2. Mitteilung einer geplanten Änderung der Art der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen oder der Beendigung des Kaufs von Abfällen aus der ausgewählten Einwegverpackung mit Pfand mindestens 6 Monate vor der Änderung oder vor der Beendigung des Kaufs;
3. Informationen für Endnutzer über die Möglichkeit der Rückgabe von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen;
4. Daten aus dem Informationssystem des Betreibers in aggregierter Form bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr; und
5. die Höhe der Kosten für technische Unterstützung und Umsetzung der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die den Endverkäufern ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen nach Kategorien erstattet werden.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, Personen, die die ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in Verkehr bringen und mit dem Betreiber einen kollektiven Konformitätsvertrag abgeschlossen haben, einen Teil der verwerteten Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen zum Marktpreis zum Kauf anzubieten, entsprechend 65 % des Gesamtgewichts ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen des betreffenden Typs, die von der Person im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurden.

(3) Erreicht der Betreiber die Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß Anhang 7 dieses Gesetzes, ist er berechtigt, 85 % der Mittel aus dem Gesamtbetrag der nicht an die Endnutzer gezahlten Pfandbeträge einzubehalten, und ist verpflichtet, die verbleibenden 15 % dieser Mittel proportional zur Bevölkerung zu verteilen und an Gemeinden in der Tschechischen Republik zu übertragen. Durch die Übertragung von Pfändern an Gemeinden wird bei ausgewählten Einwegverpackungen die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Abfallreinigung gemäß § 10a Absatz 1 erfüllt.

(4) Erreicht der Betreiber nicht die Mindestmenge der Abfallrückgabe aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß Anhang 7 dieses Gesetzes, so überweist er einen Teil der Mittel aus nicht an die Endnutzer gezahlten Pfandbeträgen, berechnet als prozentuale Differenz zwischen der erreichten Rücknahmequote und dem festgelegten Rücknahmeziel, auf das Einnahmenkonto des Staatshaushalts, Kapitel Umweltministerium. Die übrigen Mittel aus Pfändern, die den Endnutzern nicht zurückerstattet wurden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 3 Satz 1 entsprechend behandelt.

(5) Der Betreiber verteilt und überweist die Mittel aus Vorschüssen, die den Endnutzern nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 erstattet wurden, auf der Grundlage der Situation zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

(6) Eine juristische Person, deren Betreiberzulassungsentscheidung erloschen ist, überweist dem Betreiber innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Betreiberzulassungsentscheidung Gelder aus Pfändern, die den Endnutzern nicht erstattet wurden. Erlässt das Umweltministerium keine Betreiberzulassungsentscheidung, so überweist die Körperschaft diese Mittel fristgerecht nach Satz 1 an den Staatshaushalt. Für die Übertragung von Mitteln gelten § 28a Absatz 4 bis 6 entsprechend.“

*CELEX 32018L0851*

47. In § 30 Absatz 1 und 2 wird „800 CZK“ durch „2 000 CZK“ ersetzt.
48. In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird „2 000 CZK“ durch „50 000 CZK“ ersetzt.
49. In § 30 Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „50 %“ eingefügt und am Ende des Absatzes die Worte „und 50 % als Einnahmen aus dem Staatshaushalt“ eingefügt.
50. Am Ende von § 32 Buchstabe b werden die Worte „oder § 29g Absatz 6“ angefügt.
51. In § 32 Buchstabe t werden die Worte „entscheidet, und“ durch die Worte „entscheidet,“ ersetzt.
52. Am Ende von § 32 Buchstabe u wird der Punkt durch „, und“ ersetzt und folgender Buchstabe v angefügt:  
  
„v) ist berechtigt, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats des Betreibers zu ernennen und die so ernannten Mitglieder abzuwählen.“
53. In § 33 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt sinngemäß für einen Antrag auf Erteilung einer Betreiberzulassungsentscheidung, einen Antrag auf Verlängerung einer Betreiberzulassungsentscheidung und die Änderung oder Aufhebung einer Betreiberzulassungsentscheidung.“

54. Nach § 36 Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 29c Buchstaben a und b sowie § 29d Absatz 1 Buchstaben a, b und f;“.

Buchstabe d wird zu Buchstabe e.

55. In § 36 Buchstabe e werden die Worte „a, b oder c“ durch die Worte „a bis d“ ersetzt.

56. In § 37 werden nach den Worten „Lebensmittel“ die Worte „, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die von der tschechischen Handelsinspektionsbehörde gemäß § 36 Buchstabe d überwacht werden,“ eingefügt.

57. § 40 Absatz 1 einschließlich Fußnote 28 lautet:

„(1) Die Tschechische Umweltinspektion<sup>28)</sup> kontrolliert die Einhaltung der in diesem Gesetz oder in einem auf dessen Grundlage erlassenen Beschluss festgelegten Verpflichtungen durch juristische Personen und Einzelunternehmer, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die gemäß den §§ 35 bis 39 von regionalen Gesundheitsbehörden, der tschechischen Handelsinspektionsbehörde, der staatlichen Agrar- und Lebensmittelinspektionsbehörde oder dem Institut für staatliche Kontrolle von Veterinärbiologie und -arzneimitteln überwacht werden.

<sup>28)</sup> Gesetz Nr. 282/1991 über die Tschechische Umweltinspektion und ihre Zuständigkeit für den Waldschutz, in der geänderten Fassung.“.

58. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.

59. Die Überschrift über der Bezeichnung § 44 wird gestrichen.

60. Die §§ 44 und 45 einschließlich der Überschriften lauten wie folgt:

#### „§ 44

### **Delikte von Personen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterialien auf den Markt bringen oder in Verkehr bringen**

(1) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen ein Delikt, indem sie

a) als Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, gegen die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 verstoßen;

b) als Unternehmen, das Verpackungen oder Verpackungsmaterialien in Verkehr bringt, keine der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien gemäß § 4 sicherstellen;

c) als Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, der Prüfbehörde keine technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a vorlegen oder ihre Kunden nicht gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b informieren;

d) als Unternehmen, das Verpackungsmaterialien auf den Markt bringt, der Prüfbehörde keine technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a vorlegen oder ihre Kunden nicht gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b informieren;

- e) als Unternehmen, das Produkte in Pfandverpackungen in Verkehr bringt, diese Verpackungen gemäß § 9 Absatz 3 nicht kennzeichnen;
- f) als ein Unternehmen, das Produkte in Pfandverpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt gegen eine der Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 6 verstoßen;
- g) als eine Einrichtung, die Pfandverpackungen auf den Markt gebracht oder in Verkehr gebracht hat, Pfandverpackungen oder Abfälle davon gemäß § 9 Absatz 7 nicht erwerben;
- h) als ein Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, die Rücknahme solcher Verpackungen oder Abfälle aus solchen Verpackungen nicht gemäß § 10 Absatz 1 gewährleisten;
- h) als Person, die in Teil B des Anhangs 4 zu diesem Gesetz aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, die festgelegte Mindestrücknahmekquote des Abfalls aus diesen Verpackungen gemäß § 10 Absatz 5 nicht erreichen;
- j) als Person, die in Anhang 4 Teil C oder D dieses Gesetzes aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, einer Gemeinde die Kosten gemäß § 10a Absatz 1 nicht erstatten oder eine der Pflichten gemäß § 10a Absätze 2 oder 3 nicht erfüllen;
- k) als Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt bringt oder durch Verkauf an den Verbraucher in Verkehr bringt, den Verbraucher nicht gemäß § 11 Absatz 1 informieren;
- l) als Einrichtung, die Einweg-Kunststoffverpackungen, die in Anhang 4 Teil C oder D dieses Gesetzes aufgeführt sind, auf den Markt bringt oder in Verkehr, es versäumen, die Verbraucher gemäß § 11 Absatz 2 zu informieren;
- m) als Einrichtung, die Einweg-Kunststoffverpackungen, die in Anhang 4 Teil D dieses Gesetzes aufgeführt sind, auf den Markt oder in Verkehr bringt, es unterlassen, gemäß § 11 Absatz 3 zu handeln, um das Verbraucherverhalten zu ändern;
- n) als ein Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, die Verwertung von Verpackungsabfällen gemäß § 12 nicht gewährleisten;
- o) als Person, die in Anhang 4 Teil B dieses Gesetzes aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, den Pflichtanteil von Recycling-Kunststoffen in den Verpackungen gemäß § 12a Absatz 1 nicht sicherstellen oder die Menge der in den Verpackungen verwendeten Recycling-Kunststoffe nicht gemäß § 12a Absatz 3 melden;
- p) als Person, die Verpackungen durch den Verkauf an Verbraucher auf den Markt oder in Verkehr bringt, das Verbot verletzen, den Lieferanten bei der Auswahl der zugelassenen Firma gemäß § 13 Absatz 2 zu beeinflussen;

q) als Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt, gegen die Verpflichtung, einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß § 14 Absatz 1 zu stellen, verstoßen; oder

r) als Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt, oder als in § 23 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführte Person, dem zugelassenen Unternehmen nicht die erforderliche Mitarbeit gemäß § 23a Absatz 5 gewähren.

(2) Juristische Personen oder Einzelunternehmer, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen, begehen ein Delikt durch

a) Versäumnis, entgegen § 29c Buchstabe a, den Betreiber aufzufordern, einen kollektiven Konformitätsvertrag abzuschließen; oder

b) Nichtregistrierung, entgegen § 29c Buchstabe b, bei dem Betreiber bevor die Pfand-Einwegverpackung in Verkehr gebracht wird.

(3) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen ein Delikt als Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, indem sie

a) es versäumen, den Betreiber zu ersuchen, einen Vertrag über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe a abzuschließen;

b) es versäumen, eine Einkaufsstelle für Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen beim Betreiber gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe b zu registrieren; oder

c) entgegen § 29e Absatz 4 verwertete Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen an eine andere Person als den Betreiber oder eine vom Betreiber benannte Person abgeben oder die Abfälle auf andere als die vorgeschriebene Weise entsorgen.

(4) Bei einem Delikt kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

500 000 CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben a, c bis g, k bis m oder q;

b) 1 Mio. CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstabe j, p oder r;

c) 5 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 3 Buchstabe b; oder

15 Mio. CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben b, h, n oder o, Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstaben a oder c.

(5) Ein Delikt nach Absatz 1 Buchstabe i kann mit einer Geldbuße bis zu dem Betrag geahndet werden, der durch Multiplikation der Zahl, die den Prozentsatz angibt, der fehlt, um die festgelegte Mindestmenge der Rücknahme von Verpackungsabfällen zu erreichen, mit 1 Mio. CZK bestimmt wird.

## Von einem zugelassenen Unternehmen begangene Delikte

(1) Eine zugelassene Firma begeht ein Delikt durch

- a) Verstoß gegen eine der Beschränkungen des zugelassenen Unternehmens gemäß § 20,
- b) Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens einer Hauptversammlung ohne Vorlage eines Auszugs aus dem Emissionsregister gemäß § 20a Absatz 1;
- c) das Erlauben, im Gegensatz zu § 20a Absatz 2, einer Person, deren Aktionärsrechte vom Umweltministerium ausgesetzt wurden, oder einer Person, die nicht im Emissionsregister aufgeführt ist, der Stimmabgabe in der Hauptversammlung;
- d) Verstoß gegen das Verbot, einen Vertrag gemäß § 20a Absatz 3 oder 5 abzuschließen;
- e) Festlegung der Voraussetzungen für den Abschluss eines kollektiven Konformitätsvertrags entgegen § 21 Absatz 1 Buchstabe a;
- f) Versäumnis, einen kollektiven Konformitätsvertrag gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe b oder c abzuschließen;
- g) Abschluss eines Vertrags mit einer Gemeinde entgegen § 21 Absatz 1 Buchstabe d oder Verweigerung des Abschlusses eines Vertrags mit einer Gemeinde;
- h) Versäumnis der Sicherstellung entgegen § 21 Absatz 1 Buchstabe e der kollektiven Einhaltung der Verpflichtungen von Personen, die Verpackungen in Verkehr bringen oder in Umlauf bringen, mit denen sie einen kollektiven Konformitätsvertrag geschlossen hat, unter den in diesem Gesetz oder in der Zulassungsentscheidung festgelegten Bedingungen;
- i) Nichterfüllung der Pflicht zur Sicherstellung der Rücknahme über Rücknahmestellen für den festgelegten Anteil der Einwohner oder Gemeinden gemäß § 21 Absatz 1 Buchstaben f oder g,
- j) Nichterreichen der festgelegten Mindestrücknahmequote für Verpackungsabfälle gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe h;
- k) die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ermittlung der Durchschnittskosten der Gemeinden für unterschiedliche Gemeindegrößengruppen gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe i oder zur Bestimmung des Anteils von Verpackungsabfällen in sortierten Siedlungsabfällen und in Abfallbehandlungsanlagen, die vor der Verwertung aus Sortierabfällen gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe j bestehen;
- l) Versäumnis sicherzustellen, entgegen § 21 Absatz 1 Buchstabe k, dass die Höhe der Barbeiträge die Kosten deckt;
- m) Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ökomodulation nach § 21 Absatz 1 Buchstabe l;
- n) Versäumnis sicherzustellen, entgegen § 21 Absatz 1 Buchstabe m, dass die Höhe der Barbeiträge die erforderlichen Kosten nicht übersteigt;

- o) Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Festsetzung niedrigerer monetärer Beiträge nach § 21 Absatz 1 Buchstabe n;
- p) Nichtveröffentlichung von Informationen gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe o;
- q) Fehlende Veröffentlichung von Verträgen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach § 21 Absatz 1 Buchstabe p;
- r) keine Ausarbeitung der Methodik mit dem Verfahren gemäß § 21 Absatz 3 oder keine Veröffentlichung davon auf der eigenen Internetseite;
- s) Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Berichts und dessen Übersendung an das Umweltministerium gemäß § 21 Absatz 4;
- t) Verletzung des Verbots zur Teilung von Informationen mit Dritten gemäß § 21 Absatz 5;
- u) Nichterfüllung einer der Pflichten bezüglich der Rücklagen gemäß § 21a;
- v) Nichterfüllung einer der Pflichten bezüglich des Ausgleichs der Kosten gemäß § 21b;
- w) im Zusammenhang mit der Koordinierung zugelassener Unternehmen,
  1. entgegen § 21c Absatz 1 Nichtmitwirkung an der Koordinierung oder Nichteinhaltung des vereinbarten, durch den Vertrag bestätigten Verfahrens;
  2. Nichtübersendung als beauftragte zugelassene Firma der ermittelten Daten über die Höhe der Kosten gemäß § 21c Absatz 3 an das Umweltministerium;
  3. Nichtunterrichtung, entgegen § 21c Absatz 5, anderer zugelassener Unternehmen oder des Umweltministeriums über die Absicht, die Methode der Ökomodulation zu ändern, und die Umsetzung der Änderung ohne deren Zustimmung; oder
  4. Versäumnis, sich an gemäß § 21c Absatz 7 erteilte Bescheide zu halten;
- x) Versäumnis, die Aufzeichnungen in der vorgegebenen Weise und im vorgegebenen Umfang gemäß § 23 Absatz 1 zu führen, die Daten aus diesen Aufzeichnungen dem Umweltministerium gemäß § 23 Absatz 2 zu melden oder die Anforderungen an die Art und Weise der Führung oder Vorlage von Aufzeichnungen gemäß der Zulassungsentscheidung zu erfüllen; oder
- y) Verstoß gegen eine der Pflichten bezüglich der Prüfung der Daten durch einen Auditor gemäß § 23a.

(2) Bei einem Delikt kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

500 000 CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe q;

b) 1 Mio. CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstabe m, o oder p;

15 Mio. CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben a bis i, k, l, n oder r bis y.

(3) Ein Delikt nach Absatz 1 Buchstabe j kann mit einer Geldstrafe bis zu dem Betrag geahndet werden, der durch Multiplikation der Zahl der Prozente, die fehlen, um die vorgeschriebene Mindestmenge der Rücknahme von Verpackungsabfällen zu erreichen, mit 1 Mio. CZK bestimmt wird.

61. § 44, einschließlich Überschrift, lautet wie folgt:

„§ 44

**Delikte von Personen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterialien auf den Markt bringen oder in Verkehr bringen**

(1) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen ein Delikt, indem sie

a) als Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, gegen die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 verstoßen;

b) als Unternehmen, das Verpackungen oder Verpackungsmaterialien in Verkehr bringt, keine der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien gemäß § 4 sicherstellen;

c) als Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, der Prüfbehörde keine technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a vorlegen oder ihre Kunden nicht gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b informieren;

d) als Unternehmen, das Verpackungsmaterialien auf den Markt bringt, der Prüfbehörde keine technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a vorlegen oder ihre Kunden nicht gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b informieren;

e) als Unternehmen, das Produkte in Pfandverpackungen in Verkehr bringt, diese Verpackungen gemäß § 9 Absatz 3 nicht kennzeichnen;

f) als ein Unternehmen, das Produkte in Pfandverpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt gegen eine der Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 6 verstoßen;

g) als eine Einrichtung, die Pfandverpackungen auf den Markt gebracht oder in Verkehr gebracht hat, Pfandverpackungen oder Abfälle davon gemäß § 9 Absatz 7 nicht erwerben;

h) als ein Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, die Rücknahme solcher Verpackungen oder Abfälle aus solchen Verpackungen nicht gemäß § 10 Absatz 1 gewährleisten;

h) als Person, die in Teil B des Anhangs 4 zu diesem Gesetz aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, die festgelegte Mindestrücknahmequote des Abfalls aus diesen Verpackungen gemäß § 10 Absatz 5 nicht erreichen;

j) als Person, die in Anhang 4 Teil C oder D dieses Gesetzes aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, einer Gemeinde die Kosten gemäß § 10a Absatz 1 nicht erstatten oder eine der Pflichten gemäß § 10a Absätze 2 oder 3 nicht erfüllen;

k) als Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt bringt oder durch Verkauf an den Verbraucher in Verkehr bringt, den Verbraucher nicht gemäß § 11 Absatz 1 informieren;

l) als Einrichtung, die Einweg-Kunststoffverpackungen, die in Anhang 4 Teil C oder D



dieses Gesetzes aufgeführt sind, auf den Markt bringt oder in Verkehr, es versäumen, die Verbraucher gemäß § 11 Absatz 2 zu informieren;

m) als Einrichtung, die Einweg-Kunststoffverpackungen, die in Anhang 4 Teil D dieses Gesetzes aufgeführt sind, auf den Markt oder in Verkehr bringt, es unterlassen, gemäß § 11 Absatz 3 zu handeln, um das Verbraucherverhalten zu ändern;

n) als ein Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, die Verwertung von Verpackungsabfällen gemäß § 12 nicht gewährleisten;

o) als Person, die in Anhang 4 Teil B dieses Gesetzes aufgeführte Einweg-Kunststoffverpackungen auf den Markt oder in Verkehr bringt, den Pflichtanteil von Recycling-Kunststoffen in den Verpackungen gemäß § 12a Absatz 1 nicht sicherstellen oder die Menge der in den Verpackungen verwendeten Recycling-Kunststoffe nicht gemäß § 12a Absatz 3 melden;

p) als Person, die Verpackungen durch den Verkauf an Verbraucher auf den Markt oder in Verkehr bringt, das Verbot verletzen, den Lieferanten bei der Auswahl der zugelassenen Firma gemäß § 13 Absatz 2 zu beeinflussen;

q) als Unternehmen, das Verpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt, gegen die Verpflichtung, einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß § 14 Absatz 1 zu stellen, verstoßen;

r) als Unternehmen, das Verpackungen in Verkehr bringt, oder als in § 23 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführte Person dem zugelassenen Unternehmen nicht die erforderliche Mitarbeit gemäß § 23a Absatz 5 gewähren; oder

s) entgegen § 29b Absatz 2 ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen, für die sie keinen kollektiven Konformitätsvertrag mit dem Betreiber haben oder die nicht beim Betreiber registriert sind.

(2) Juristische Personen oder Einzelunternehmer, die ausgewählte Einwegverpackungen in Verkehr bringen, begehen ein Delikt durch

a) Nichterhebung entgegen § 29c Buchstabe a einer Pfandgebühr für ausgewählte Einwegverpackungen oder Nichteinhaltung des vom Betreiber festgelegten Pfandbetrags;

b) Nichtkennzeichnung entgegen § 29c Buchstabe b ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen, die sie in Verkehr bringen, oder ihre Kennzeichnung unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Durchführungsvorschriften;

c) Nichtaufforderung entgegen § 29c Buchstabe c des Betreibers zum Abschluss eines kollektiven Konformitätsvertrags;

d) Nichtregistrierung beim Betreiber entgegen § 29c Buchstabe d der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen vor dem Inverkehrbringen;

e) Versäumnis, entgegen § 29c Buchstabe e, dem Betreiber Pfänder auf ausgewählte Pfand-Einwegverpackungen, die in Verkehr gebracht werden, zu zahlen;

f) Nichtgewährung der Betreiberzusammenarbeit gemäß § 29c Buchstabe g; oder

g) entgegen § 29c Buchstabe h das Unterlassen der Unterrichtung des Betreibers über eine Änderung der Art der ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die auf den Markt gebracht werden, oder über die Einstellung des Inverkehrbringens von Pfand-Einwegverpackungen.

(3) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen als Endverkäufer ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen oder als die Person, die ausgewählte Einwegverpackungen außer durch den Verkauf an den Endverbraucher in Verkehr bringt, ein Delikt, indem sie entgegen § 29d Absatz 1 Buchstabe a ausgewählte Einwegverpackungen nicht hinterlegen oder den vom Betreiber festgelegten Pfandbetrag nicht einhalten.

(4) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen ein Delikt als Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, indem sie

a) das Pfand nicht getrennt vom Preis des Produkts gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe b beim Verkauf ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen angeben;

b) den Betreiber nicht zum Abschluss eines Vertrags über den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe c auffordern;

c) die Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe d nicht gewährleisten;

d) eine Abnahmestelle für Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen nicht gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe e beim Betreiber anmelden;

e) bei der Sammlung von Abfällen ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe f einem Endverbraucher das Pfand nicht vollständig erstatten;

f) die Zusammenarbeit mit dem Betreiber gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe g unterlassen; oder

g) entgegen § 29e Absatz 4 zurückgenommene Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen an eine andere Person als den Betreiber oder eine vom Betreiber benannte Person übergeben oder die Abfälle auf andere als die vorgeschriebene Weise entsorgen.

(5) Bei einem Delikt kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

a) 500 000 CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben a, c bis g, k bis m oder q, Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 4 Buchstabe a;

b) 1 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe j, p oder r, Absatz 2 Buchstabe f oder g oder Absatz 4 Buchstabe f;

c) 5 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe s, Absatz 2 Buchstabe e, Absatz 3 oder Absatz 4 Buchstabe d oder e; oder

d) 15 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe b, h, n oder o, Absatz 2 Buchstabe a, c oder d oder Absatz 4 Buchstabe b, c oder g.

(6) Ein Delikt nach Absatz 1 Buchstabe i kann mit einer Geldbuße bis zu dem Betrag geahndet werden, der durch Multiplikation der Zahl, die den Prozentsatz angibt, der fehlt, um die festgelegte Mindestmenge der Rücknahme von Verpackungsabfällen zu erreichen, mit 1 Mio. CZK bestimmt wird.“.

62. In § 44 Absatz 1 lautet Buchstabe i wie folgt:

„i) als ein Unternehmen, das Einweg-Kunststoffverpackungen gemäß Anhang 4 Teil B dieses Gesetzes oder Getränkekartons auf den Markt oder in Verkehr bringt, ein Mindestmaß an Rücknahme von Abfällen aus diesen Verpackungen gemäß § 10 Absatz 5 oder 6 nicht erreichen;“.

63. Nach § 45 werden die neuen §§ 45a und 45b mit Überschriften wie folgt eingefügt:

„§ 45a

#### **Delikte des Betreibers**

(1) Der Betreiber begeht ein Delikt durch

- a) die Verletzung einer der Verpflichtungen gemäß § 29i;
- b) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe a ein Pfandsystem einzurichten, zu verwalten oder zu finanzieren;
- c) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe b offenzulegen, dass er Tätigkeiten gemäß diesem Gesetz aufgenommen hat;
- d) Nichtfestlegung der Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags zur Sicherstellung des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe c;
- e) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe d einen Vertrag über die kollektive Einhaltung odereinen Vertrag zur Sicherstellung des Kaufs von Abfällen aus ausgewählten deponierten Einwegverpackungen innerhalb der festgelegten Frist abzuschließen oder eine Zahlung für den Abschluss eines solchen Vertrags zu verlangen;
- f) Versäumnis, einen Punkt für den Kauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in einer Gemeinde mit mehr als 300 Einwohnern gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe e festzulegen;
- a) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe f, Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das Pfandsystem für Endnutzer gemäß der Betreiberzulassungsentscheidung durchzuführen oder methodische Leitlinien bereitzustellen;
- e) Versäumnis, die fristgerechte Beseitigung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe g sicherzustellen;
- f) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe h das Informationssystem des

Betreibers einzurichten oder zu verwalten;

g) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe i keine Verträge, Bekanntmachungen, Informationen, Daten oder die Höhe der Kosten auf ihrer Website zu veröffentlichen;

h) Versäumnis, gesammelte Abfälle ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 2 zum Kauf anzubieten; oder

i) Versäumnis, Gelder aus Pfändern, die nicht an Endnutzer gezahlt wurden, gemäß § 29j Absätze 3 bis 5 zu verteilen oder zu übertragen.

(2) Bei einem Delikt nach Absatz 1 kann eine Geldbuße von bis zu 15 Mio. CZK verhängt werden.

#### § 45b

### **Sonstige von juristischen Personen und Einzelunternehmern begangene Delikte**

(1) Juristische Personen oder Einzelunternehmer begehen ein Delikt, indem sie

a) einem Verbraucher an der Verkaufsstelle von Produkten eine Kunststofftragetasche zur Verfügung stellen, außer in der in § 3 Absatz 3 genannten Weise;

b) es unterlassen, Maßnahmen gemäß § 7 als Einrichtung zu ergreifen, die Produkte in Mehrwegverpackungen auf den Markt bringt oder in Verkehr bringt;

c) als ein Unternehmen, das Produkte in Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt, die Wiederverwendung dieser Verpackungen oder die Verwertung von Abfällen aus solchen Verpackungen gemäß § 8 nicht gewährleisten;

d) die Pfandsumme für Mehrwegverpackungen gemäß § 9 Absatz 2 nicht einhalten;

e) als Unternehmen, das Getränke in Verpackungen in Verkehr bringt, bei denen es sich nicht um wiederverwendbare Pfandverpackungen handelt, Getränke entgegen § 9 Absatz 10 anbieten;

f) entgegen § 13a Absatz 2 oder 3 keinen Bevollmächtigten bestellen oder entgegen § 13a Absatz 4 einen Bevollmächtigten bestellen;

g) der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der Daten gemäß § 14 Absatz 9 als in der Liste aufgeführtes Unternehmen nicht nachkommen;

h) eine der Eintragungspflichten nach § 15 Absatz 1 oder 3 als zur Eintragung in die Liste verpflichtete Stelle verletzen;

i) eine Tätigkeit, für die eine Zulassungsentscheidung nach § 17 erforderlich ist, ohne eine solche Entscheidung ausüben, oder den Abschluss von Verträgen für eine Tätigkeit, für die eine Zulassungsentscheidung erforderlich ist, an Dritte anbieten;

j) einem zugelassenen Unternehmen als in § 23 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführtes Unternehmen nicht die erforderliche Mitwirkung nach § 23a Absatz 5 gewähren;

k) als Körperschaft, deren Genehmigungsentscheidung abgelaufen ist, keine Gelder nach § 28a überweisen; oder

l) es versäumen, als juristische Person, deren Zulassungsentscheidung abgelaufen ist, Gelder aus Pfändern, die nicht an Endnutzer zurückerstattet wurden, gemäß § 29j Absatz 6 zu übertragen.

(2) Eine Gemeinde begeht ein Delikt, indem sie

a) es entgegen § 21b Absatz 2 oder 3 unterlässt, jedem zugelassenen Unternehmen einen verhältnismäßigen Anteil am Gewicht der im Rahmen des von dieser Gemeinde eingerichteten kommunalen Abfallbewirtschaftungssystems übergebenen Verpackungsabfälle zu melden; oder

b) entgegen § 21b Absatz 4 das zugelassene Unternehmen nicht benachrichtigt.

(3) Bei einem Delikt kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

a) 50 000 CZK bei einem Delikt nach Absatz 2;

b) 500 000 CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben a bis c oder g;

c) 1 Mio. CZK bei einem Delikt nach Absatz 1 Buchstaben d, e, h oder j;

d) 5 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe f; oder

e) 15 Mio. CZK bei einem Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe i, k oder l.

64. § 45a einschließlich des Titels lautet wie folgt:

„§ 45a

### **Delikte des Betreibers**

(1) Der Betreiber begeht ein Delikt durch

a) die Verletzung einer der Verpflichtungen gemäß § 29j;

b) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe a ein Pfandsystem einzurichten, zu verwalten oder zu finanzieren;

c) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe b offenzulegen, dass er Tätigkeiten gemäß diesem Gesetz aufgenommen hat;

d) Versäumnis, die Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe c zu erreichen;

e) Versäumnis, die Bedingungen für den Abschluss eines Vertrags zur Sicherstellung des Erwerbs von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe d festzulegen;

f) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe e einen Vertrag über die kollektive Einhaltung oder einen Vertrag zur Sicherstellung des Kaufs von Abfällen aus

ausgewählten deponierten Einwegverpackungen innerhalb der festgelegten Frist abzuschließen oder für den Abschluss eines solchen Vertrags eine Zahlung zu verlangen;

g) Versäumnis, einen Punkt für den Ankauf von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen in einer Gemeinde mit mehr als 300 Einwohnern gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe f festzulegen;

h) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe g die Höhe des Pfands für ausgewählte Einwegverpackungen festzulegen oder die am Pfandsystem beteiligten Personen über die Änderung des Pfands zu informieren;

a) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe h, Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das Pfandsystem für Endnutzer gemäß der Betreiberzulassungsentscheidung durchzuführen oder methodische Leitlinien bereitzustellen;

j) Versäumnis, die fristgerechte Beseitigung von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe i sicherzustellen;

k) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe j dem Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen die Mittel zu erstatten, die für die Rückerstattung von Pfandbeträgen an Endnutzer aufgewendet wurden;

l) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe k, dem Endverkäufer von ausgewählten Einwegverpackungen die tatsächlich angefallenen Kosten für technische Unterstützung und Umsetzung der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten deponierten Einwegverpackungen zu erstatten;

m) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe l, das Informationssystem des Betreibers einzurichten oder zu verwalten;

n) Nichtgewährleistung der Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe m;

o) Versäumnis, dem Umweltministerium einen Bericht über die Tätigkeiten des Betreibers und die Funktionsweise des Pfandsystems für das vorangegangene Kalenderjahr gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe n vorzulegen;

p) Versäumnis, entgegen § 29j Absatz 1 Buchstabe o Verträge, Bekanntmachungen, Informationen, Daten oder die Höhe der Kosten auf seiner Website zu veröffentlichen;

q) Versäumnis, den Kauf von zurückgenommenen Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen gemäß § 29j Absatz 2 anzubieten; oder

r) Versäumnis, Gelder aus Pfändern, die nicht an Endnutzer gezahlt wurden, gemäß § 29j Absätze 3 bis 5 zu verteilen oder zu übertragen.

(2) Für ein Delikt nach Absatz 1 Buchstaben a bis c oder e bis r kann eine Geldbuße von bis zu 15 Mio. CZK verhängt werden.

(3) Für ein Delikt gemäß Absatz 1 Buchstabe d kann eine Geldbuße bis zu einem Betrag verhängt werden, der sich aus dem Produkt des Abfallgewichts ausgewählter Pfand-Einwegverpackungen, ausgedrückt in Tonnen, das erforderlich ist, um die

festgelegte Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen ausgewählter Einwegverpackungen zu erreichen, und 150 000 CZK ergibt.

65. Unter der Bezeichnung des § 46 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Allgemeine Bestimmungen zu Delikten“.**

66. In § 46 Absatz 1 werden die Worte „2 Buchstaben g bis l“ durch die Worte „1 Buchstaben h bis o“ ersetzt.

67. In § 48 werden am Ende des ersten Satzes die Worte „, mit Ausnahme von Getränkekartons, die nach den in der Verpackung enthaltenen Materialien und gleichzeitig als gesonderte Verpackungsart anzugeben sind“ angefügt.

68. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „und § 23a Absatz 6“ durch die Angabe „, § 23a Absatz 6, § 29c Buchstabe b und § 29j Absatz 1 Buchstabe g, k, l und n“ ersetzt.

69. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 7“ ersetzt.

70. In Anhang 3 wird nach der Zeile „Holz“ folgende Zeile in die Tabelle eingefügt:

„								
Getränkekartons	-	-	55	60				

71. Unter der Überschrift von Anhang 4 wird folgender Satz eingefügt: „Getränkebehälter im Sinne dieses Anhangs sind Getränkeflaschen oder zusammengesetzte Getränkebehälter, die für alle Arten von Getränken verwendet werden, insbesondere Bier, Wein, Trinkwasser, flüssige Erfrischungen, Säfte und Nektare, Milch oder Instantgetränke, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, ohne dass sie mit einem anderen Erzeugnis gemischt oder einer anderen Behandlung unterzogen werden müssen.“.

72. Die Anhänge 6 bis 8, einschließlich Überschriften und Fußnote 37, werden wie folgt angefügt:

„Anhang 6 zum Gesetz GBI. Nr. 477/2001

**Kriterien für ausgewählte Einwegverpackungen**

**Kriterium 1: Kunststoff-Getränkeflasche**

Eine Kunststoff-Getränkeflasche umfasst einen Verschluss oder eine Kappe.

Kunststoff-Getränkeflaschen sind nicht

Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen und Deckeln aus Kunststoff; oder

Getränkeflaschen, die für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke in flüssiger Form gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und verwendet werden.

## Kriterium 2: Getränkearten

Kunststoff-Getränkeflasche oder Metallbehälter für eines der folgenden Getränke:

- a) alkoholfreie Getränke, mit Ausnahme von Milch, Getränken auf Milchbasis, einschließlich Joghurtgetränken, und Eiskaffee mit Milch;
- b) andere alkoholische Getränke<sup>37)</sup>;
- c) Wein;
- d) Obstweine, andere Weine, Apfelwein, Birnenwein und Met;
- e) Bier und Getränke auf Bierbasis; oder
- f) Getränkekonzentrate, einschließlich Sirupe.

## Kriterium 3: Volumen des Behälters

Kunststoff-GETRÄNKEFLASCHE	0,1–3 l
Getränkebehälter aus Metall	0,1–3 l

Anhang 7 zum Gesetz Nr. 477/2001

### Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen

<u>Art der Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen</u>	<u>Jahr</u>	<u>Mindestmenge der Rücknahme</u>
<u>Abfälle aus Kunststoff-Getränkeflaschen</u>	<u>2026</u>	<u>72 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2027</u>	<u>82 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2028</u>	<u>87 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2029 und darüber hinaus</u>	<u>91,5 Gewichtsprozent der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
<u>Abfälle aus Getränkebehältern aus Metall</u>	<u>2026</u>	<u>72 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2027</u>	<u>82 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2028</u>	<u>87 % des Gewichts der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>
	<u>2029 und darüber hinaus</u>	<u>90 Gew.-% der in Verkehr gebrachten Verpackungen</u>



### **Wirtschaftstätigkeiten der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen**

- a) Einzelhandel in nicht spezialisierten Geschäften (Code CZ - NACE 47.1) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>, wobei die Speisen und Getränke im Geschäft nicht nur Nebenprodukte sind.
- b) Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Code CZ - NACE 47.2), bei denen die Verkaufsfläche mehr als 50 m<sup>2</sup> beträgt und Lebensmittel und Getränke im Laden nicht nur Nebenerzeugnisse sind.
- c) Einzelhandel mit Kraftstoff in Fachgeschäften (Code CZ - NACE 47.3), einschließlich Ladestationen, wenn die Größe der Verkaufsfläche 50 m<sup>2</sup> übersteigt.

Die Wirtschaftstätigkeit der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen unter diesem Code wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik in der geänderten Fassung und der Mitteilung des tschechischen Statistischen Amtes vom 18. September 2007 über die Anwendung der Systematik der Wirtschaftszweige (CZ-NACE) definiert.

---

<sup>37)</sup> Gesetz Nr. 110/1997 über Lebensmittel und Tabakerzeugnisse und zur Änderung bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte, in der geänderten Fassung.

§ 21 Buchstabe f des Dekrets Nr. 248/2018 über die Anforderungen an Getränke, Gärressig und Hefe.

*CELEX 32018L0851*

73. Am Ende von Anhang 7 wird folgender Satz angefügt: „Die Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen wird nur aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, die beim Betreiber registriert und gekennzeichnet sind, gemäß § 29c Buchstabe b berechnet.“.

*CELEX 32018L0851*

## Artikel II

### **Übergangsbestimmungen**

1. Ausgewählte Einwegverpackungen, die nach dem Gesetz Nr. 477/2001 in der Fassung des Inkrafttretens dieses Gesetzes pfandpflichtig sind und die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, dürfen bis zum 28. Februar 2026 auf den Markt gebracht und bis zum 30. April 2026 in Verkehr gebracht werden.
2. Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in Anhang 8 des Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgeführt ist, hat die Verpflichtungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstabe e des

Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bezug auf einen Betrieb zu erfüllen, dessen Verkaufsfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, ab dem 1. Juli 2026.

3. Der Endverkäufer ausgewählter Einwegverpackungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in Anhang 8 des Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgeführt ist, hat die Verpflichtungen gemäß § 29d Absatz 1 Buchstaben d und f des Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung vom 1. Januar 2026 in Bezug auf einen Betrieb zu erfüllen, dessen Verkaufsfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, ab dem 1. Juli 2026.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Umweltministerium den ersten Bericht über die Tätigkeiten des Betreibers gemäß § 29j Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung vom 1. Januar 2026 für das Jahr 2026 vorzulegen.
5. Bei einem in den Jahren 2026 oder 2027 begangenen Delikt gemäß § 45a Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 477/2001 in der Fassung vom 1. Januar 2026 kann eine Geldbuße bis zu einem Betrag verhängt werden, der sich aus dem Produkt des Gewichts der Abfälle aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen, ausgedrückt in Tonnen, das erforderlich ist, um die festgelegte Mindestmenge der Rücknahme von Abfällen aus ausgewählten Pfand-Einwegverpackungen zu erreichen, und der Summe von 50 000 CZK ergibt.
6. § 48 des Gesetzes Nr. 477/2001 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geänderten Fassung gilt erstmals für die Meldung von Daten aus den Aufzeichnungen eines zugelassenen Unternehmens für 2025.

## TEIL ZWEI

### **Änderung des Verbraucherschutzgesetzes**

#### Artikel III

In § 18 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 634/1992 über den Verbraucherschutz in der Fassung des Gesetzes Nr. 145/2000 und des Gesetzes Nr. 477/2001 werden die Worte „30 Kalendertage“ durch die Worte „3 Monate“ ersetzt.

## TEIL DREI

### **Änderung des Abfallgesetzes**

#### Artikel IV

Das Gesetz Nr. 541/2020 über Abfälle, geändert durch das Gesetz Nr. 261/2021, das Gesetz Nr. 284/2021 und das Gesetz Nr. 149/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Absatz 2 werden die Worte „und Metalle“ durch die Worte „Metalle, Papier sowie Komposit- und Getränkekartons“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird „60“ durch „59“, „65“ durch „64“ und „70“ durch „69“ ersetzt.

## TEIL VIER

### **NOTIFIZIERUNG EINER TECHNISCHEN VORSCHRIFT**

#### Artikel V

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

## TEIL FÜNF

### **DATUM DES INKRAFTTRETENS**

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Tag seiner Verkündung folgt, mit Ausnahme der Bestimmungen von

a) Artikel I Nummern 45, 46, 54, 55, 56, 61, 64, 68 und 73, die am 1. Januar 2026 wirksam werden, und

Artikel I Nummern 17, 62 und 69, die am 1. Januar 2030 in Kraft treten.